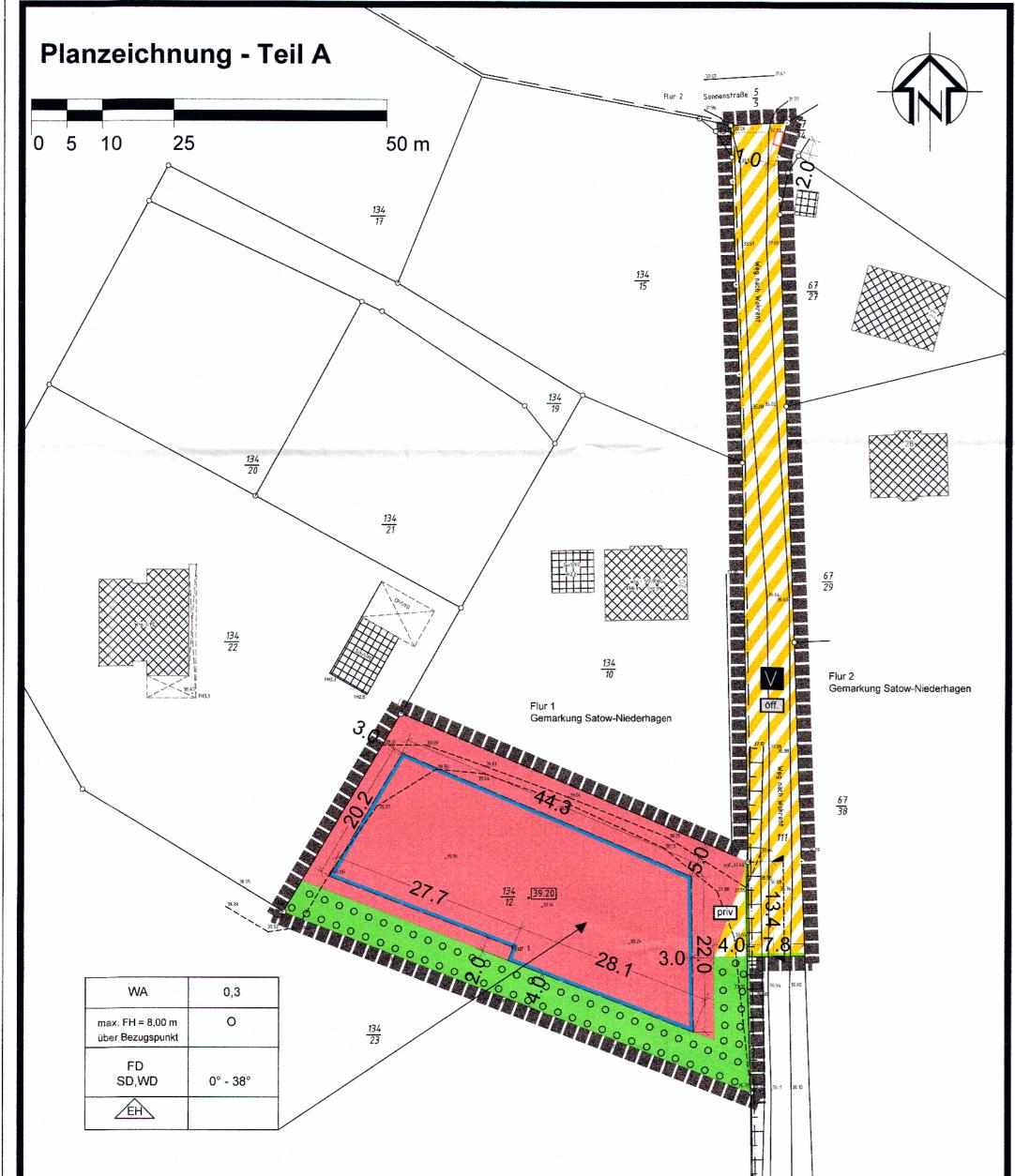
## SATZUNG DER GEMEINDE SATOW

# über den Bebauungsplan Nr. 40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1726) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Satow vom . folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent"" der Gemeinde Satow mit der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B.



## Text - Teil B

Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 BauGB] zum Bebauungsplan Nr. 40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent"

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4
- BauNVO] 1.1.1 Art der baulichen Nutzung 1.1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Wohngebäude gemäß § 4
- Abs. 2 Nr. 1. BauNVO zulässig. 1.1.1.2 Die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 sowie die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 sind zulässig. 1.1.1.3 Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2. zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe als auch die gem. Nr. 3. zulässigen
- sportliche Zwecke sind nicht zulässig. 1.1.1.4 Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3. BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, die gem. Nr. 4. BauNVO

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und

Gartenbaubetriebe und die gem. Nr. 5. Tankstellen sind nicht zulässig. Ferienwohnungen sind gem. § 14a i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1BauNVO zulässig. Die Anzahl der Ferienwohnungen darf die Anzahl der dauerhaft genutzten Wohnungen nicht übersteigen.

#### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen

- 1.1.2.1 Es wird eine GRZ von 0,3 für Allgemeine Wohngebiete gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.
- Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet ist die Höhe 39,20 m ü. DHHN 2016.
- Als Oberkante baulicher Anlagen wird deren höchster Punkt der Dachaußenfläche bestimmt.
- 1.2 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]
- Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- 1.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]
- Die zu schützenden Wohnräume sind an der lärmabgewandten Seite der Wohngebäude anzuordnen.
- 1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB] 1.4.1 Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen
- 1.4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen Um Verbotstatbestände des "Fangen, Töten, Verletzen" sowie "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" nach § 44 BNatSchG vollständig auszuschließen erfolgt die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes um die Bau- und Arbeitsbereiche. Zur Vermeidung der unabsichtlichen Tötung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Bodenbrüter sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Um die Durchlässigkeit des Bereiches für Kleinsäuger zu erhalten.

sind ggf. geplante Zäune so zu errichten, dass die Bodenfreiheit mind. 20 cm beträgt oder mindestens alle 5 m Kleintierdurchlässe in der Größe von 20 x 20 cm erhalten bleiben. Um innerhalb der Gärten einen flächigen Bewuchs zu ermöglichen und somit die Lebensraumvielfalt für heimische Tierarten zu erhöhen, ist

die Anlage von Schottergärten zu unterlassen (außerhalb von Zufahrten, Wegen und Plätzen).

1.4.1.2 Kompensationsmaßnahmen Auf der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks (ausgenommen der Zufahrtsbereiche) ist ein 4 m breiter Gehölzstreifen entlang der Außenseite des allgemeinen Wohngebietes zu pflanzen. Zu verwenden sind standortgerechte Pflanzen aus

nachgewiesener regionaler Herkunft.

und Betondachsteine zulässig.

#### 1.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1.5.1 Zulässig sind Sattel- und Walmdächer sowie Flachdächer. Als Dacheindeckung für Sattel- und Walmdächer sind nur Dachziegel

Hinweise

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte

Für die Festsetzung von Maßnahmen zu Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung gibt es keine rechtliche Grundlage im § 9 BauGB. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstands erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf

Werktage nach Zugang der Anzeige. 2.2 Trinkwasserschutzzone Das B -Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung "Warnow" und der Trinkwasserschutzzone III der

Grundwasserfassung Satow (Beschluss-Nr. 88NI-13-76). Verbote und Nutzungsbeschränkungen aus der Trinkwasserschutzzonenverordnung ("Beschluss zur Schutzzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow" des Bezirkstages Schwerin Nr. 22 vom 22.03.1982 -TWSZ-VO) sind bei der Planung zu berücksichtigen.

2.3 Kartengrundlage Als Kartengrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Mirjam Sperlich (ÖbVI), Schonenfahrerstraße 7, 18057 Rostock vom 24.11.2021. Stand Kataster: 22.11.2021

Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet 0,3

§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 4 BauNVO

§ 16 Abs. 2 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ) Satteldach

max. Firsthöhe in Meter über Geländehöhe

nur Einzelhäuser zulässig

Walmdach

2. Bauweise, Baugrenzer

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 4 BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

3. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

verkehrsberuhigter Bereich öff. öffentlich

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB

5. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB anlagen

Zweckbestimmung: Müllstellplatz

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB des Bebauungsplanes

6. Darstellungen ohne Normcharakter

Hauptgebäude mit Hausnummer, Bestand

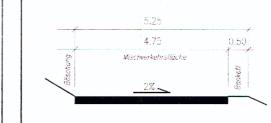
Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit -nummer Maßkette/Bemaßung

Geländehöhe nach DHHN 2016

unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen

schematischer Straßenquerschnitt "Weg nach Wokrent"



1111

#### Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	GRZ
max. Firsthöhe	Bauweise
Dachform	Dachneigu
Hausform	

#### Geltungsbereichsgrenzen:

- im Norden: durch Wohnbebauung, gelegen auf dem Flurstück 134/10, Flur 1, Gemarkung Satow-Niederhagen
- im Süden: durch Ackerflächen, gelegen auf dem Flurstück 134/23 Flur 1, Gemarkung Satow-Niederhagen
- im Osten: durch die Wohnbebauungen, Siedlungsgehölzfläche und Ackerfläche, gelegen auf diversen Flurstücken in der Flur 2, Gemarkung Satow-Niederhagen
- im Westen: durch Wohnbebauung, gelegen auf den Flurstücken 134/22, Flur 1, Gemarkung Satow-Niederhagen
- Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: ca. 2.725 m²

#### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.

3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBI, I S. 1726) geändert Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November

2017 (BGBI, I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI, I S. Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998

(GVOBI. M-V S. 503, 613) (1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI, M-V S, 166) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der

Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI, M-V, S.1033) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBI, I.S. 1362, ber, S. 1436) m.W.v. 29.07.2022 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23.

Februar 2010 (GVOBI, M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern

(Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September

Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBI. M-V S. 219)

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOB). M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBI, M-V S. 383, 392) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBI, M-V S, 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBI, M-V S, 866) Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) Hauptsatzung der Gemeinde Satow in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2020

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

#### Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 für das Gebiet "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent" der Gemeinde Satow beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.11.2019 durch Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-satow.de/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen.html und durch Aushang an den Schautafeln der Gemeinde Satow ortsüblich bekannt gemacht.



Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPIG M-V i.V.m. dem Anzeigenerlass vom 06.05.1996 mit Schreiben vom 19.11.2019 beteiligt worden.



Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am F.eb. ... Zugemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 

1.1.F.eb. zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.





Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent" der Gemeinde Satow, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am 25.01.2021 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021 im Bauamt der Gemeinde Satow Heller Weg 2a in 18239 Satow zu folgenden Zeiten:

09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr Donnerstag

oder nach Vereinbarung für jedermann öffentlich ausgelegen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme des Entwurfs durch Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-satow.de/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen.html ermöglicht worden.Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht





Der erneute Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent" der Gemeinde Satow, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am 31.03.2022 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 10.06.2022 im Bauamt der Gemeinde Satow, Heller Weg 2a in 18239 Satow zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr 09:00 - 11:30 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann öffentlich und im Internet ausgelegen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme des Entwurfs durch Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-satow.de/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen.html ermöglicht worden.Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich



Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 03.06.2022 unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom





Die Gemeindevertretung hat an 6. Jandie 200 gung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 un der Nachbargemenden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Das





Die Gemeindevertretung hat am 2 6. Jan. 2023 den Bebauungsplan Nr. 40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent" der Gemeinde Satow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent" der Gemeinde Satow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.





Der katastermäßige Bestand am 14.3 2023. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet

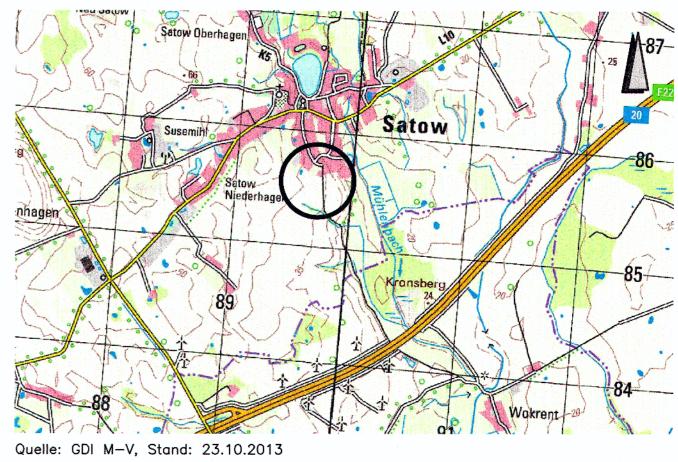


10. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent" der Gemeinde Satow, der Plan und die Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.05.2023/er den Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.gemeinde-satow.de/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen.html bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 09.05 202 Kraft getreten.



Bürgermeister

#### Ubersichtslageplan



### SATZUNG

Bebauungsplan Nr. 40 "Wohnbebauung am Weg nach Wokrent"

Gemarkung Satow-Niederhagen, Flur 1 Flurstück: 134/12

Gemarkung Satow-Niederhagen, Flur 2 Flurstück: 111 (tw)

Auftraggeber:

Heller Weg 2A 18239 Satow Tel. 038295 734-0

lutz braun architekt+stadtplaner

Gemeinde Satow

Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg Tel. 0395 363171-52

Datum: 29.09.2022

Planteil I: M 1:500 (DIN A0)